

Urteil des Gerichts vom 19. Februar 2016 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik/Kommission**(Rechtssache T-53/14) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Rückzahlung eines Teils der geleisteten Zahlungen und pauschalierter Schadensersatz — Teilweise Erledigung der Hauptsache — Kosten, die von der Union finanziert werden können — Vertragsstrafe — Offensichtliches Übermaß)**

(2016/C 111/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH (Ottobrunn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Núñez Müller und T. Becker, dann Rechtsanwalt M. Núñez Müller)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und F. Moro)

Gegenstand

Feststellung, dass die Kommission nicht berechtigt ist, von der Klägerin die Rückzahlung der aufgrund von drei Verträgen gezahlten Vorschüsse zu fordern, und dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Kommission pauschaliernten Schadensersatz zu leisten

Tenor

1. Der zweite und der dritte Klageantrag haben sich erledigt.
2. Die von der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH als pauschalierter Schadensersatz geschuldeten Beträge werden auf eine Höhe von 10 % der im Rahmen der Verträge über die Projekte HyWays, HyApproval und HarmonHy zurückzuzahlenden Vorschüsse herabgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Ludwig-Bölkow-Systemtechnik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Harrys Pubar und Harry's New York Bar/HABM — Harry's New York Bar und Harrys Pubar (HARRY'S NEW YORK BAR)**(Verbundene Rechtssachen T-84/14 und T-97/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HARRY'S NEW YORK BAR — Ältere nationale Bildmarke PUB CASINO Harrys RESTAURANG — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 111/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Harrys Pubar AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström) (Rechtssache T-84/14) und Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud) (Rechtssache T-97/14)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Harry's New York Bar SA (Rechtssache T-84/14) und Harrys Pubar AB (Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-97/14)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. November 2013 (verbundene Rechtssachen R 1038/2012-1 und R 1045/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Harrys Pubar AB und der Harry's New York Bar SA

Tenor

1. In der Rechtssache T-84/14 wird Nr. 1 des verfügenden Teils der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. November 2013 (verbundene Rechtssachen R 1038/2012—1 und R 1045/2012—1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Harrys Pubar AB und der Harry's New York Bar SA aufgehoben.
2. In der Rechtssache T-97/14 wird die Klage von Harry's New York Bar abgewiesen.
3. Harry's New York Bar trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten von Harrys Pubar im Verfahren vor dem Gericht sowie die Kosten von Harrys Pubar im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten von Harrys Pubar im Verfahren vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Calberson GE/Kommission

(Rechtssache T-164/14) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Programm zur Versorgung Russlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Lieferung von Rindfleisch — Nichterfüllung des Vertrags durch die Interventionsstelle — Anwendbares Recht — Verjährung — Verspätete Freigabe bestimmter Liefersicherheiten — Teilweise Zahlung einer Transportrechnung — Unzureichende Zahlung in ausländischen Währungen bei bestimmten Rechnungen — Verzugszinsen)

(2016/C 111/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Calberson GE (Villeneuve-Garenne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Gallois und E. Dereviankine)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und I. Galindo Martín)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und C. Candat)